

Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in Prozenten vom Gesamtgewicht		Verboten sind die Ablieferung, Annahme und Anrechnung von Pflanzkartoffeln auf die Pflichtablieferung
		Eliten und Hochzucht	Nachbau und Handelssaat	
4 i Krankheiten i durch Augenschein l j und Schneiden der Knollen			2	mit einem Gewichtsanteil kranker Knollen im Ausmaß von mehr als 2 % bei Eliten und Hochzucht und mehr als 4 % bei Nachbau und Handelssaat. Trockenfäule, Braunfäule, Glasigkeit, Mißbildungen (Zwiewuehs in Verbindung mit Glasigkeit) und den Pflanzwert schädigendes starkes Auftreten von Buckel- und Tiefschorf, Eisenfleckigkeit und Pfropfenbildung gelten im Sinne dieser Bestimmung als Krankheit
5 Naßfäule und Frost	desgl.	0,25	0,25	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 1 % naßfauler und frostbeschädigter Knollen
6 Beimischung fremder Sorten	desgl.	0,1	0,1	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 0,1 % fremder Sorten
7 Kartoffelkrebs	desgl.	0	0	mit Krebs befallener Knollen. Proben der vom Krebs befallenen Knollen sind vom Erfassungsbetrieb sofort dem zuständigen Pflanzenschutzamt zu übersenden

Zu den Ziffern 3, 4 und 5:

Bei einem die Mängelhöchstgrenze übersteigenden Gewichtsanteil schwerbeschädigter, bzw. kranker, naßfauler und frostbeschädigter Knollen ist dem Ablieferer dieser Gewichtsanteil abzuziehen und das verbleibende Gewicht anzurechnen. Die auf Grund dieser Bestimmung nicht zur Anrechnung kommenden Mengen sind im Einvernehmen mit dem Erzeuger bestmöglich zu verwerten.

Leichte Mängel, die den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, bleiben unberücksichtigt.

Als leichte Mängel gelten: Geringe Eisenfleckigkeit, geringe Pfropfenbildung, geringe Glasigkeit, geringe Fraßschäden, leichte Beschädigungen, leichter Schorf, ergrünte Knollen, Mißbildungen (Zwiewuehs ohne Glasigkeit), Schalenrissigkeit, Losschaligkeit.

Für jede Erfassungsstelle ist ein Schiedsgericht zu bilden, welches bei Streitigkeiten zwischen dem Erzeuger und der Erfassungsstelle endgültig entscheidet.

Das Schiedsgericht wird vom zuständigen Landrat bestimmt und soll bestehen aus:

- zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- einem Vertreter der Erfassungsstelle.

Für den weiteren Geschäftsverkehr gelten die maßgebenden Kartoffelgeschäftsbedingungen.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Hoffmann
Leiter d. Hauptverwaltg.
Land- u. Forstwirtschaft

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Aufkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

Krüger
Stellv. Leiter d. Hauptverwaltg.
Handel u. Versorgung